

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Gesang in freiberuflicher Tätigkeit, M.Mus.
Hochschule:	Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
Standort:	Hannover
Datum:	27.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule legt fest, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Jedoch hatte die Hochschule am 22.01.2024 bereits eine erste Stellungnahme eingereicht, die den Nachweis erbringt, dass die - seitens Agentur und Gutachtergremium - vorgeschlagenen Auflagen bereits vollständig umgesetzt worden seien. Deshalb war eine erneute Bewertung durch den Akkreditierungsrat erforderlich. Diese Entscheidung wich von den Beschlussvorschlägen des Gutachtergremiums und der Agentur erheblich ab. Deshalb hatte die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung Stellung zu dem Beschluss zu nehmen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Bewertung

I. Auflagen

Auflage 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 Nds. StudAkkVO, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss)

Im Akkreditierungsbericht, Seite 30, steht: "Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge (SPO-M § 3) ist jeweils ein fachlich einschlägiger grundständiger Studienabschluss sowie der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung entsprechend Landesrecht (NHG § 18 Abs. 8) Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 5 MRVO."

Zugangsvoraussetzung für den zur Akkreditierung beantragten konsekutiven Masterstudiengang "Gesang in freiberuflicher Tätigkeit" (M. Mus.) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover ist gemäß § 2 der Zulassungsordnung (ZuLO M.Mus) vom 09. Mai 2022: "...dass die Bewerber*innen einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss erworben hat sowie die besondere künstlerische Eignung gemäß Absatz 2 nachweist. Bewerber*innen, die weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Nachweis gilt die bestandene TestDaF-Prüfung der Niveaustufe 3 (TDN 3) oder eine andere Sprachprüfung auf vergleichbarem Niveau. Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgelegt und jeweils in den Informationen zur Aufnahmeprüfung rechtzeitig bekanntgegeben." Ein bestimmter Umfang des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wird nicht vorausgesetzt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Masterniveau im konsekutiven Studiengang "Gesang in freiberuflicher Tätigkeit" (M. Mus.) mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird.

In einem anderen Antrag der Hochschule hatte diese i.R. ihrer Stellungnahme eine umfassende Begründung vorgelegt, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates zu dieser Problematik in Frage stellt. Diese Stellungnahme wurde hier ebenfalls berücksichtigt.

Die Hochschule argumentiert, dass zwar in § 8 Abs. 2 Satz 4 Nds. StudAkkVO festgelegt ist, dass bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren das Masterniveau abweichend mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird. In der Begründung zu § 8 Abs. 2 Satz 4 Nds. StudAkkVO steht jedoch: "Entsprechend der möglichen Gesamtregelstudienzeit von 6 Jahren (§ 3 Absatz 2) kann bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht

werden."

Demnach handelt es sich nach Argumentation der Hochschule um eine Kann-Regelung und keine Soll-Bestimmung. Die Hochschule schreibt in ihrer Stellungnahme: "Sofern Personen mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss zugelassen werden, beträgt die Gesamtregelstudienzeit für den Bachelorabschluss mit anschließendem Masterabschluss 10 Semester. Somit sind in diesem Fall 300 LP und nicht 360 LP zu erwerben."

Obwohl also das Masterniveau im konsekutiven künstlerischen Masterstudiengang "Gesang" (M. Mus.) mit 360 ECTS-Leistungspunkten an der HMTM Hannover erreicht wird, sei die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen aus sechssemestrigen Studiengängen im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten nicht ausgeschlossen, da die Eignung und insbesondere die besondere künstlerische Befähigung aller Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen eines "hochkompetitiven Zulassungsverfahrens" überprüft würde. Damit müssen auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten ihre "gleichwertige Qualifikation" nachweisen; bei Bedarf könne die Zulassung zudem mit Auflagen verbunden werden.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt die Argumentation der Hochschule und stellt - nach eingehender Prüfung und Diskussion - dazu folgendes fest:

Die in § 8 Abs. 2 Nds. StudAkkVO festgelegten Gesamtumfänge von konsekutiven Bachelor-/Masterkombinationen sind zunächst Planungsvorgaben für die Hochschulen. D.h. konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen mit künstlerischem Kernfach an Kunst-/Musikhochschulen sind auf 360 ECTS-Leistungspunkte zu planen, was die Hochschule im vorliegenden Fall der konsekutiven künstlerischen Bachelor-/Masterstudiengangs "Gesang" (B.Mus./ M. Mus.) getan hat. Die oben angesprochene "Kann-Regelung" heißt nicht, dass innerhalb einer konsekutiven Bachelor-/Masterkombination einer Hochschule das Masterniveau je nach Vorbildung der einzelnen Studierenden ohne weitere Voraussetzungen mal mit 300 ECTS-Leistungspunkten und mal mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird, sondern dass die Hochschule prinzipiell die Möglichkeit gehabt hätte, die konsekutive Bachelor-/Masterkombination auf 300 ECTS-Leistungspunkte zu planen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 Satz 2 Nds. StudAkkVO können im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation auch Studierende zugelassen werden, die mit dem Masterabschluss unter Berücksichtigung des ersten Studienabschlusses weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden. Die Hochschule muss dazu im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass auch die Bewerberinnen und Bewerber, die unter Berücksichtigung des Erststudiums mit dem Masterabschluss weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden, über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Wie die Hochschule das macht, bleibt ihr überlassen. Neben der Belegung zusätzlicher Module vor dem oder parallel zum Masterstudiengang ("Auffüllen auf 360 ECTS") sind dazu auch weitere Optionen (bspw. Durchführung einer Eignungsprüfung) denkbar.

Die Hochschule HMTM Hannover überprüft dies bereits anhand eines Zulassungsverfahrens.

Das entsprechende Verfahren muss jedoch, insbesondere unter Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten, transparenter festgelegt und in der Zulassungsordnung oder an anderer geeigneter Stelle verankert werden.

Zur Auslegung von § 8 Abs. 2 Nds. StudAkkVO sei an dieser Stelle auf FAQ 16.3. auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat verwiesen (vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>)

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage in angepasster Form: "Die Hochschule legt fest, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 Nds. StudAkkVO)"

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium § 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO - Diploma Supplements

Die Agentur schlägt folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für die Diploma Supplements des Studiengangs GSFM die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird."

Mit ihrer Stellungnahme vom 22.01.2024 reicht die Hochschule die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache ein. Der Akkreditierungsrat erteilt demnach die vorgeschlagene Auflage nicht.

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium § 11 Nds. StudAkkVO - Qualifikationsziele

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: "Die im Selbstbericht formulierten Qualifikationsziele des Studiengangs GSFM müssen sowohl im Diploma Supplement hinterlegt als auch in angemessener Form und inhaltlich konsistent der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden (bspw. indem sie auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht werden)."

Mit ihrer Stellungnahme vom 22.01.2024 reicht die Hochschule die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache ein, in dem die Qualifikationsziele des Studiengangs umfangreich dargestellt werden. Die Qualifikationsziele sind weiterhin auf der Webseite des Studiengangs (<https://www.hmtm-hannover.de/de/bewerbung/studienangebote/gesang-in-freiberuflicher-taetigkeit-mmus/>, Zugriff am 01.02.2024) veröffentlicht.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher die vorgeschlagene Auflage nicht.

B. Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage.

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule legt fest, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule stellt im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens das Verfahren zur Validierung des Kompetenzerwerbs im Vorfeld der Zulassung zu den Masterstudiengängen ausführlich vor. Weiterhin äußert sich die Hochschule, dass durch die Aufnahme weitergehender Informationen auf der Homepage der HMTMH die Verfahrensweise bei Bewerbungen von Personen mit dreijährigem Bachelorabschluss transparent nach außen für Bewerbende klargestellt wurde. Die einschlägigen Informationen sind in deutscher Sprache (<https://www.hmtm-hannover.de/de/bewerbung/bewerbung-aufnahmepruefung/zugangs-zulassungsvoraussetzungen/>, Zugriff am 23.04.2024) und englischer Sprache (<https://www.hmtm-hannover.de/en/application/application-admission-examination/admission-requirements/>, Zugriff am 23.04.2024) verfügbar.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die bereits vorgenommenen Änderungen, die für mehr Transparenz im Bewerbungsprozess sorgen können. Zugleich ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats das Verfahren zur Validierung des Kompetenzerwerbs im Vorfeld der Zulassung zu den Masterstudiengängen sehr ausgereift.

Dennoch sieht der Akkreditierungsrat die Auflage auf Basis der Stellungnahme nicht als hinfällig an. Zum einen hat die Hochschule nicht festgelegt, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte und entsprechend als Regelfall ein erster Studienabschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten benötigt werden. Dies muss, wie in der vorläufigen Bewertung dargelegt, in der Zulassungsordnung oder an anderer geeigneter Stelle verbindlich verankert werden. Ebenso muss auch das Verfahren zur Validierung des Kompetenzerwerbs im Vorfeld der Zulassung zu den Masterstudiengängen auch für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 240 Leistungspunkten verbindlich festgelegt werden. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden haben diese im Einzelfall eine rechtlich abgesicherte Grundlage, dass sie, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden, ihren Masterabschluss im vorliegenden Studiengang erreichen.

